



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1736**

**VD18 90103165**

§. X. Des Savoyschen Gesandten Anfechtung wegen des Articuli, Pignerol betreffend.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1649.  
Mart.  
April.

ten doch dieses alles hochvernünftig bedencken, und es bey deme, was Dero Subdelegirter gedachter Gemeinschaft-Aemter halber, allbereit in den Receß mitgebracht, bewenden, und sich durch ein oder andern passionirten zu dergleichen Distinction, dem Instrumento Pacis zugegen, nicht bewegen lassen, sondern an Dero Subdelegirten, wie jüngst gebeten, die nothwendige Verordnung zu machen, daß nicht allem obgedachter Receß vollstreckt werde, sondern auch Herr Pfalz-Graff Christian Augusti Fürstliche Gnaden künfftig sich nothwendiger Beyhülffe und Assistenz, auch auf den angedroheten Fall thätlicher Turbationen und Destitucionen, gehdriger Handhabung und Manuencenz zu getrüsten haben möge, günstigen und gemüßamen Befehl thun, auch gnädig belieben, daß gegen den angegebenen Commendanten zu Barchstein wegen seiner beharlichen Halsstarrigkeit und Opposition, nach Inhalt des Instrumenti Pacis, Kayserlichen Executions-Edicti, und sonderlich des Arctioris Modi exequendi, verfahren, oder doch deshalben der allerunterthänigste Bericht in Nahmen Ew. Fürstlichen Gnaden und Dero löblichen mit-ausschreibenden Crantz-Fürsten, ehest an Ihro Kayserliche Majestät, allermassen solches dem Instrumento Pacis und den publicirten Conventionibus allerdingß conform und gemäß ist abgelassen werde. Wir getrüsten uns zu Ew. Fürstlichen Gnaden gnädiger und gewühriger Resolution desto mehr und ehender; Es werdens auch unsere gnädigste und gnädige Herren Principalen und Oberrn mit allem guten und angenehmen Diensten hinwieder beschulden, und Ew. Fürstliche Gnaden verbleiben wir zu unterthänigsten Diensten jederzeit bereit und willig. Münster den 30. Martii, 1649.

1649.  
Mart.  
April.

§. X.

Des Savoyischen Gesandten Ansetzung wegen des Articul des Pignerol betreffend.

Der Savoyische Gesandte gab zu erkennen, wie ihm bey seinem Hoff, als ein großes Versehen ausgelegt werden wolle, daß in dem Instrumento Pacis Casareo-Gallico, der *Item ne controversa* etc. nicht klärer und deutlicher gefasset, sondern noch dem in solchem Paragrapho confirmirten Oberelsässischen Vertrag de An. 1631. das Fürstenthum Pignerol, auf gewisse Art limitirer worden sey, daß nemlich zwar das Jus Superioritatis auf Pignerol von dem Römischen Reich, der Cron Frankreich cedirer wäre, jedoch nicht in denenjenigen Pertinentien, welche nach Inhalt ist angezogenen Vergleichs bey dem Herzog von Savoyen geblieben wären. Nun sey die Handlung der Französischen Satisfaction zwischen den Kayserlichen und Französischen alleine, vermittelst der Mediatorum abgehandelt und geschlossen, auch bey den Mediatoribus deponirer worden, ohne Begrüßung und Wissenschaft der Stände, welche erst nach Ablauf eines ganzen Jahrs eigentliche Nachricht davon erlangt hätten. So wäre auch ein Project der Elsässischen Cession zu Ohnabrück vor einem Jahr dictirer, nachmahls aber, ihm unwissend, solches geändert, von Pignerol darinnen mit Meldung gethan, und also subscribi-

ret worden, weswegen er von den Reichs-Ständen ein Schreiben an den Herzog von Savoyen, zu sein, des Gesandten, Entschuldigung verlangte.

Vorläuffig wurde ihm geantwortet, daß man ihm das Zeugnis geben müste, daß er sich seines Heern Anliegen treulich, eifrig und fleißig angenommen habe, und ohne seine Vigilanz es so weit nicht würde kommen seyn, als es noch gebracht worden wäre. Die Sache an sich selbst betreffend, so verhalte sichs freylich also, wie er gesagt habe, daß länger als ein Jahr lang, der Stände Gesandtschaften eigentlich nicht hätte wissen können, noch in forma gesehen hätten, wie der Französische Satisfaction-Punct verglichen worden sey. Man müsse auch bekennen, daß obberührte Cessio in des Legati Vollmars Quartier, von der Stände Gesandtschaften zwar subscribiret, aber nicht einmahl durch sehen oder gelesen worden sey, sintemahl man vermehnet, es wäre bey dem Project geblieben, wie es zu Ohnabrück dictirer worden. Mit ein ander aber wurde die Sache auf eine ordentliche Consultation verwiesen, und fand sich deshalber, Mittwochs den 4. April der Savoyische Gesandte, in der Versammlung der Extraordina-

1649.  
April.

ordinari-Deputirten ein, denen er in Lateinischer Sprache vortrug: Man wisse was bey diesen Tractaten wegen Pignerol vorkommen, und davon auch in dem, mit der Cron Frankreich aufgerichteten Instrumento Pacis enthalten sey. Solches zu wiederholen, wäre unnöthig, dann es ad nauseam usque mehrmahlen gesehen wäre. Die Sache beruhe darauf, daß in §. Secundo Imperator Sc. 72. dem König in Frankreich das Jus directi Dominii ac Superioritatis auf Pignerol cediret. In dem §. Item ne controversie Sc. 92. aber, in denen Terminis gelassen worden sey, wie der Vergleich zwischen vorigem König in Frankreich und des jetzigen Herzogs zu Savojen Herrn Batern, wegen Pignerol und dessen Pertinentien gemacht worden. Nun stünde man an seines gnädigsten Herren Hofe in Sorgen, es möchte der §. Secundo Imperator Sc. hienechst zu weit, und auch auf die Pertinentien extendiret werden, so doch vermöge des obangeführten Vergleichs in des Herzogs von Savojen Händen noch unstreitig, und wolte daher ihm, dem Gesandten beygemessen werden, als ob er etwas verablasset, und den §. Secundo Imperator Sc. nach dem §. Item ne controversie Sc. coarctiren lassen sollen. Diweil ihm aber das Project, wie der Cron Frankreich Satisfaktion abgehandelt worden, re adhuc integra nicht communiciret worden wäre, dergleichen auch anderer Stände Gesandten wiederfahren wäre, so gar auch Pinerolium in Cessionem Alfatix, damit es doch keine Gemeinschaft habe, eingerückt, und ihm niemahls vorgezeigt worden sey, sondern ihm aller erst post Subscriptionem zu Augen kommen, er also ohne Schuld wä-

re, und es niemahls keine andere Meinung gehabt habe, als daß Cessio illa Juris directi Dominii & Superioritatis intra terminos peculiaribus Tractatibus definitos sich enthalten solle. Herr Graf Servient dasselbe auch nicht in Abrede gewesen und ein absonderlich Attestatum darüber versprochen habe, dessen er sich aber doch hernach geweigert, und als auf sein, des Gesandten, denen Extraordinari-Deputirten, den §. Marrii beschene Proposition, dieselben mit dem Grafen Servient selbiges Tages noch geredet, mit Mangel Gewalts entschuldiget, gleichwohl in dem Chur-Mayntzischen Quartier den 18. ejusdem, als er von der Fürsten und Stände Gesandten Abschied genommen, ihn, den Gesandten, junctis dextris angedeutet, es wäre zwischen dem König in Frankreich und Herzog von Savojen eine so nahe Blutsverwandtschaft, Freundschaft und Allianz, daß zwischen ihnen hinführo kein Streit zu befürchten: Seines gnädigsten Herrn Gesandter, am Königl. Hofe, hätte auch jüngster Tagen mit dem Cardinal Mazarini geredet, der sich erkläret, daß es in alle Wege keinen andern Bestand habe, als obangeführet sey; So bitte er diejem allen nach, damit einige Culpa auf ihn, den Gesandten, nicht geworffen werde, es möchte im Nahmen der Stände Gesandtschafften an seinen gnädigsten Herrn geschrieben, und candidè exponiret werden, wie die Sachen ergangen wären.

Hierauf wurde per unanimia resolviert, das verlangte Exculpation-Schreiben, in favorem des Gesandten, an den Savoischen Hoff, aus zu fertigen.

## §. XI.

Den Ständen wird die Schuld des Verzugs von den Schweden beygemessen.

Nachdem der Savoische Gesandte seinen Abschied genommen hatte, referirte der Chur-Mayntzische Gesandte, wie Tags vorhero, der Schwedische Referendarius Legationis mit einem, an gesamte Stände haltenden Creditiv sich bey ihm eingefunden, und, nebst Anzeige von des Graffens Oxenstierna Unpäßlichkeit, folgende Puncten vorgetragen habe: (1)

daß die Exauctoratio Militiæ und Evacuatio Locorum noch nicht vorgegangen sey, wäre daher kommen, daß die Executio in puncto Amnistie & Gravaminum nicht vollführet worden, wobey er in specie wegen Pfalz-Sulzbach, Augspurg, Regensburg, Nürnberg, Magdeburg und Erfurth, Erwähnung gethan, und begehret habe, man solle daran seyn

1649.  
April.

in d. l.